

## **Rechtsverordnung des Landratsamtes Ludwigsburg über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung)**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) wird verordnet:

### **§ 1**

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Sofern Gebühren bzw. Gebührentatbestände bereits derzeit oder künftig nach Ansicht der Finanzverwaltung oder aufgrund von Rechtsänderungen als steuerbar und steuerpflichtig einzustufen sind, verstehen sich die genannten Beträge als Nettobeträge zzgl. der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer/Mehrwertsteuer. Der Landkreis Ludwigsburg ist grundsätzlich auch nachträglich berechtigt, die Steuerbeträge zu erheben.

### **§ 2**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung des Landratsamtes über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere **Verwaltungsbehörde** und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 17.03.2020, in Kraft getreten am 1. Mai 2020,
  - geändert durch die erste Rechtsverordnung zur Änderung der Anlage nach § 1 Abs. 1 der Gebührenverordnung vom 14.12.2021, in Kraft getreten am 01.01.2022 und
  - geändert durch die Rechtsverordnung zur Änderung der Gebührenverordnung und des Gebührenverzeichnisses vom 04.12.2023, in Kraft getreten am 01.01.2024, außer Kraft.

**Ludwigsburg, den 13.12.2024**



**Dietmar Allgaier**  
**Landrat**

**Gebührenverzeichnis**  
als Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamts Ludwigsburg über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Gebührenverordnung) vom 13.12.2024, in Kraft ab 01.01.2025

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b>				
1.1	Gebühr für öffentliche Leistungen der unteren Verwaltungsbehörde oder unteren Baurechtsbehörde, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	10 € - 10.000 €		
1.2	<b>Ablehnung</b>			
1.2.1	Ablehnung eines Antrags auf öffentliche Leistung	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 €		
1.2.2	Ablehnung eines Antrags wegen Unzuständigkeit der Behörde		gebührenfrei	
1.3	<b>Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen)</b> von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist		Zeitgebühr *	
1.4	<b>Rücknahme eines Antrags</b> auf Erbringung einer öffentlichen Leistung oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 €		
1.5	<b>Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfs</b> im Verwaltungsverfahren		Zeitgebühr *	
1.6	<b>Rücknahme des Rechtsbehelfs</b> , wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen war	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10 €		
1.7	Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert und dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand verursacht; Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzende Gebühr erhoben.		Zeitgebühr *	
1.8	<b>Beglaubigungen, Bescheinigungen</b>			
1.8.1	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln je angefangene Seite	3 €		
1.8.2	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnlichem mit der Urschrift je angefangene Seite. Sofern Abschriften beim Landratsamt selber hergestellt werden, erhöht sich die Gebühr um eine Gebühr nach Ziffer 1.9.2 und Ziffer 1.10	3 €		
1.8.3	Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen aller Art	10 €		
1.9	<b>Auskünfte</b>			
1.9.1	Auskünfte aus Akten, Einsichtnahme in Akten oder die Übersendung von Akten, sofern nicht gebührenfrei		Zeitgebühr *	
1.9.2	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge aus den Akten des Landratsamts, sofern sie auf Antrag angefertigt werden		Zeitgebühr * zzgl. der Gebühr nach Ziff. 1.10	
1.9.3	Digitale Datenübermittlung		Zeitgebühr *	
1.9.4	Informationsbereitstellung nach § 10 Abs. 1 LIFG, sofern nicht gebührenfrei		Zeitgebühr *	max. 10.000 €
1.9.5	Erteilung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte nach dem Umweltverwaltungsrecht (UVwG) mit erheblichem Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 h)		Zeitgebühr *	
1.10	Fotokopie DIN A 4 Fotokopie DIN A 3	0,50 € 1,00 €		

**Hinweise:**

Die Berechnung einer Zeitgebühr erfolgt je angefangener Viertelstunde.

Die vorstehenden allgemeinen Tatbestände haben nur dann Gültigkeit, wenn in den nachfolgenden Gebührentatbeständen nichts Anderweitiges bestimmt ist.

\* Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produkts zugrundegelegt. Ist kein Stundensatz vorhanden, richtet sich dieser entsprechend der Laufbahn des/der Bearbeitenden nach den Verwaltungsvorschriften des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung; dort derzeit in Spalte 14 "Pauschalsatz pro Arbeitsstunde" enthalten) in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung.

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>11 Innere Verwaltung</b>				
<b>11.31 Kommunalaufsicht</b>				
<b>11.31.05 Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden</b>				
1	Bearbeitung von Widersprüchen in Selbstverwaltungsangelegenheiten der kreisangehörigen Gemeinden, der Gemeindeverwaltungsverbände und der Zweckverbände		73 € / h	
<b>12 Sicherheit und Ordnung</b>				
<b>12.20 Ordnungswesen</b>				
<b>Widerspruchsbearbeitung</b>				
1	Entscheidung über Widersprüche (gegen polizei- und ordnungsrechtl. Verfügungen und Anordnungen der Gemeinden)		82 € / h	
<b>12.20.02 Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr</b>				
<b>Heimrecht</b>				
1	Erteilung von Anordnungen		82 € / h	
2	Untersagung des Heimbetriebs		82 € / h	
3	Beschäftigungsverbot, kommissarische Heimleitung		82 € / h	
4	Erteilung von Befreiungen, Bewilligungen, Fristverlängerungen (WTPG u. dazu ergangene Rechtsverordnungen)		82 € / h	
5	Fachliche Stellungnahme		82 € / h	
<b>Versammlungsrecht</b>				
6	Erteilung von Auflagen zur Durchführung von Versammlungen und Verbote von Versammlungen			50 € - 150 € (abhängig vom Arbeitsaufwand)
<b>12.20.03 Jagd- und Fischereiwesen</b>				
<b>Fischerei</b>				
1	Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses	55 €		
2	Eintragung einer Veränderung oder Löschung von Fischereirechten		76 € / h	
<b>Jagdscheine</b>				
3	Einjahresjagdschein	90 €		
4	Dreijahresjagdschein	180 €		
5	Tagesjagdschein	70 €		
6	Jugendjagdschein	90 €		
7	Einjahresjagdschein für Falkner	90 €		
8	Dreijahresjagdschein für Falkner	180 €		
9	Tagesjagdschein für Falkner	70 €		
10	Zweitfertigung eines Jagdscheins	65 €		
11	Für Personen mit ausländischer Jägerprüfung bei erstmaliger Erteilung			zuzüglich 30 % der Gebühr
12	Änderungseintragungen im Jagdschein	50 €		
<p>Von der Entrichtung der Jagdscheingebühr sind befreit:</p> <p>a) die staatlichen und kommunalen Forstbediensteten, soweit Jagd zu den Dienstaufgaben zählt und Personen, die sich in einer forstlichen Ausbildung befinden,</p> <p>b) Privatforstbeamte und forstliche Beschäftigte, die die vorgeschriebene forstliche Ausbildung genossen haben und im Rahmen ihrer Berufsausübung in nicht unerheblichem Umfang als bestätigte Jagdaufseher jagdliche Aufgaben erfüllen,</p> <p>c) bestätigte Jagdaufseher, die ihre Tätigkeit hauptberuflich ausüben und ihren Lebensunterhalt für sich und ihre Angehörigen überwiegend aus den Einkünften dieser Tätigkeit bestreiten und Personen, die sich in der für Berufsjäger vorgeschriebenen Berufsausbildung befinden.</p> <p>d) anerkannte Nachsucheführer nach § 17 DVOJWMG</p>				
<b>Sonstige jagdrechtliche Angelegenheiten</b>				
13	Genehmigung der Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 13 Abs. 4 JWMG) Ausgenommen: invasive, gebietsfremde Arten nach der EU-Verordnung Nr. 1143/2014	90 €		
14	Ausweis für Wildtierschützer	95 €		
15	Ausweis für Stadtjäger	115 €		
16	Bestätigung der Jagdpachtfähigkeit	45 €		
17	Versagung Jagdschein		76 € / h	
18	Entzug Jagdschein		76 € / h	
19	Anordnungen bei missbräuchlicher Fütterung und Kirsung		76 € / h	
20	Änderung eines bestätigten oder festgesetzten Abschussplans		76 € / h	
21	Sonstige Leistungen im Jagdwesen		76 € / h	

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>12.20.04 Waffenrecht- und Sprengstoffrecht</b>				
<b>Waffenrecht</b>				
1	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5 WaffG)	110 €		
2	Regel- und Sonderprüfungen nach § 12 Abs. 1 AWaffV - Schießstättenüberprüfung (Regelüberprüfung)		76 € / h	
3	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte (§ 27 Abs. 1 WaffG)		76 € / h	
4	Untersagung nach § 10 Abs. 4 AWaffV - Untersagung Schießstandaufsicht		76 € / h	
5	Erlaubnis zur Herstellung und/oder zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 WaffG)		76 € / h	
6	Anordnung nach § 25 Abs. 2 WaffG - Kennzeichnung Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer	40 €		
7	für jede weitere Waffe nach Ziffer 6	25 €		
8	Anordnung nach § 36 Abs. 6 WaffG - Aufbewahrung Waffen		76 € / h	
9	Anordnung nach § 39 Abs. 3 WaffG - Vorlage Waffen, Erlaubnisscheine etc.		76 € / h	
10	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 40 Abs. 5 WaffG (verbotene Waffen)		76 € / h	
11	Anordnung nach § 41 Abs. 1 WaffG - Waffenbesitz- und Erwerbsverbot erlaubnisfreier Waffen		76 € / h	
12	Anordnung nach § 41 Abs. 2 WaffG - Waffenbesitz- und Erwerbsverbot erlaubnispflichtiger Waffen		76 € / h	
13	Anordnung nach § 46 Abs. 2 WaffG - weitere Maßnahmen in Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 45 WaffG (Rücknahme und Widerruf)		76 € / h	
14	Sicherstellung eines Gegenstandes nach § 46 Abs. 2 Satz 2 WaffG in Zusammenhang mit einer Anordnung nach § 45 WaffG (Rücknahme und Widerruf)		76 € / h	
15	Anordnung der Einziehung von Waffen gem. § 46 Abs. 5 WaffG		76 € / h	
16	Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot des Führens von Schusswaffen bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 42 Abs. 2 WaffG	110 €		
17	Ausnahmebewilligung nach § 16 Abs. 2 WaffG für die Dauer von 5 Jahren (Führen von Waffen zur Brauchtumpflege)	190 €		
18	Ausnahme von Altersefordernis nach § 3 Abs. 3 WaffG	80 €		
19	Ausstellung einer grünen Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG)	85 €		
20	Eintrag einer Waffe in eine vorhandene Waffenbesitzkarte	35 €		
21	Austrag einer Waffe aus einer vorhandenen Waffenbesitzkarte	25 €		
22	Waffenrechtliche Bescheinigung	45 €		
23	jeder weitere Eintrag zu Ziffer 23 in die Bescheinigung	25 €		
24	Ausstellung einer gelben Waffenbesitzkarte für Sportschützen nach § 14 Abs. 4 WaffG	95 €		
25	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen des § 16 Abs. 1 WaffG (Brauchtumsschützen)	115 €		
26	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	400 €		
27	Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach einer Änderung des Sammelthemas bei Waffensammlern (§ 17 Abs. 2 WaffG)	220 €		
28	Ausstellung einer fortfolgenden Waffenbesitzkarte für Sammler	200 €		
29	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte nach § 20 WaffG (Erben)	90 €		
30	Ausnahmegenehmigung für Erben nach § 20 Abs. 7 WaffG	70 €		
31	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis	70 €		
32	Eintragung der Berechtigung zum Erwerb einer Waffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte - Voreintrag	80 €		
33	Eintragung eines Blockiersystems nach § 20 Abs. 6 WaffG	57 €		

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
34	Eintragung eines Mitbenutzers in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 2 Satz 1 WaffG)	50 €		
35	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte über vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	65 €		
36	Ausstellung einer fortlaufenden Waffenbesitzkarte für vereinseigene Schusswaffen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG	25 €		
37	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheines (§ 10 Abs. 3 WaffG)	85 €		
38	jeder weitere Eintrag in den Munitionserwerbsschein (Arten)	20 €		
39	Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in Form eines solchen Vermerks in der Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 WaffG)	35 €		
40	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)		76 € / h	
41	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 28 Abs. 1 WaffG)		76 € / h	
42	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG, § 28 Abs. 1 WaffG)		76 € / h	
43	Jede zusätzliche Änderung nach § 10 Abs. 4 WaffG und nach § 28 Abs. 1 WaffG	35 €		
44	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG)	104 €		
45	Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 3 WaffG (Schießerlaubnis Brauchtumsschützen)	100 €		
46	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft (§ 29 Abs. 1 WaffG) - Einfuhrerlaubnis	75 €		
47	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft (§ 31 Abs. 1 WaffG) - Ausfuhrerlaubnis	75 €		
48	Ausstellung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	70 €		
49	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	35 €		
50	Jede Ein- und Austragung im Europäischen Feuerwaffenpass jeweils	20 €		
51	Ausstellung einer beglaubigten Kopie	15 €		
52	Erteilung/Verlängerung von waffenrechtlichen Erlaubnissen soweit nicht in Nr. 1 bis 50 aufgeführt		76 € / h	
53	Erteilung von Ausnahmen von Erlaubnispflichten soweit nicht in Nr. 1 bis 50 aufgeführt		76 € / h	
54	Öffentliche Leistungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Nr. 1 bis 50 aufgeführt sind		76 € / h	
55	Widerruf oder Rücknahme einer öffentlichen Leistung/Erlaubnis, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat		76 € / h	
56	Ablehnungen aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von öffentlichen Leistungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		76 € / h	
57	Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		76 € / h	
58	Zurückweisung oder Rücknahme eines Widerspruchs gegen eine Kostenentscheidung in einem waffenrechtlichen Verfahren		76 € / h	
59	Fachliche Stellungnahme		76 € / h	
60	Waffenkontrollen		bis zur 24. Waffe: ab der 25. Waffe: ab der 50. Waffe:	100 € 130 € 225 €

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>Sprengstoffrecht</b>				
61	Erlaubnis zum Umgang oder Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen (§ 7 Abs.1 SprengG)	260 €		
62	Mehrfertigung von Ziffer 61	45 €		
63	Genehmigung eines Lagers zur Aufbewahrung explosionsgefährlicher Stoffe (§ 17 Abs.1 Nr.1 SprengG)		84 €/h zuzüglich der nach Baurecht anfallenden Gebühren	
64	Erlaubnis zum Erwerb sowie zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen im nichtgewerblichen Bereich (§ 27 Abs.1 SprengG)	140 €		
65	jede weitere Sprengstoffart nach Ziffer 64	95 €		
66	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	170 €		
67	Wesentliche Änderungen eines Befähigungsscheines nach Ziffer 66	170 €		
68	Verlängerung der Geltungsdauer des Befähigungsscheines nach § 20 SprengG	140 €		
69	Verlängerung der Geltungsdauer der Sprengstofferlaubnis nach § 27 SprengG	115 €		
70	Nachträgliche Auflage zur Genehmigung nach Ziffer 63		84 € / h	
71	Nachträgliche Auflage zu einer Erlaubnis nach der Ziffer 61 und 64	105 €		
72	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften des Sprengstoffgesetzes		76 € / h	
73	Untersagungen, Anordnungen und Sicherstellungen nach dem Sprengstoffgesetz		76 € / h	
74	Überprüfung einer verantwortlichen Person, deren Bestellung nach § 14 Satz 3 SprengG angezeigt worden ist		76 € / h	
75	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV	115 €		
76	Bewilligungen von Fristverlängerungen nach § 11 Satz 2 SprengG	130 €		
77	Bewilligung einer Ausnahme von der Alterserfordernis nach § 27 Abs. 5 SprengG	100 €		
78	Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene Erlaubnis nach § 7 oder § 27 SprengG oder einen in Verlust geratenen Befähigungsschein nach § 20 SprengG	70 €		
79	Öffentliche Leistungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht oben aufgeführt sind		76 € / h	
80	Widerruf oder Rücknahme einer öffentlichen Leistung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat		76 € / h	
81	Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von öffentlichen Leistungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung		76 € / h	
<b>12.20.05 Bearbeiten von Gaststättenerlaubnissen</b>				
1	persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	800 €		
2	befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG)			30 - 100% der Gebühr nach 12.20.05.1, je nach Befristungsdauer
3	Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	300 €		
4	vorläufige Gaststätten-/Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	350 €		
5	Geschäftsführerwechsel	185 €		
6	Erweiterung der Erlaubnis		91 € / h	
7	Zweitschrift der Erlaubnis	55 €		
8	Fachliche Stellungnahme Gaststätte/Spielhalle		91 € / h	
<b>12.20.06 Bearbeitung von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstigen gaststättenrechtl. Erlaubnissen</b>				
1	Ausnahme von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 GastVO)	180 € pro Tag		
2	Gestattungen für 5 Tage (§ 12 GastG)	120 €, jeder weitere Tag 25 €		
3	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 S. 2 GastVO)		91 € / h	
4	Versagung einer Gaststättenerlaubnis (§ 4 GastG)	850 €		
5	Widerruf einer Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG)	770 €		

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>12.20.07 Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse</b>				
1	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)		91 € / h	
2	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Gewerbes			950 € Grundgebühr, zusätzl. 350 € pro möglichem Gerät
3	Auflagen und Anordnungen bei Spielhallen		91 € / h	
4	Erteilung einer Zweitschrift für Maklererlaubnisse	60 €		
5	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	250 €		
6	Erweiterung der Reisegewerbekarte		91 € / h	
7	Erteilung einer Zweitschrift der RGK (§ 60 c Abs. 2 GewO)	50 €		
8	Erlaubnis für Bewachungsunternehmen nach § 34 a GewO	310 €		
9	Überprüfung der Wachpersonen		91 € / h	
10	Festsetzung von Messen, Märkten, Ausstellungen (§ 69 GewO)	380 €		
11	Gewerbeuntersagungen (§ 35 GewO), Versagung und Widerruf gewerberechtl. Erlaubnisse, Betriebsuntersagungen und Betriebsschließungen	750 €		
12	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§ 35 Abs. 6 GewO)		91 € / h	
13	Handwerksuntersagung (§ 16 Abs. 3 HWO)	415 €		
<b>12.20.08 Überwachung von Gewerbebetrieben und Veranstaltungen</b>				
1	Ausnahmen von Verboten des Jugendschutzgesetzes für Jugenddiscos, Kinderfaschingsveranstaltungen (§ 5 Abs. 3 JSchG)	310 €		
2	Befreiungen von den Verboten des Sonn- und Feiertagsgesetzes (§ 12 Abs. 1 FTG)		91 € / h	
<b>Anlagen- und Produktsicherheit</b>				
3	Öffentliche Leistungen nach dem Chemikaliengesetz (ChemG), der Gefahrstoffverordnung (GefahrstoffVO) oder der Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV)		84 €/h *	
4	Öffentliche Leistungen nach der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO)		84 €/h *	
5	Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren		84 €/h *	
* Mindestgebühr 150 €				
<b>12.21 Verkehrswesen</b>				
<b>12.21.02 Verkehrsrechtliche und straßenrechtliche Genehmigungen und Erlaubnisse</b>				
1	Bearbeitung von Widerspruchsverfahren im Bereich von Straßenverkehrsangelegenheiten		78 € / h	
2	Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren		78 € / h	
<b>12.21.05 Zulassung / Abmeldung von Fahrzeugen</b>				
1	Ausgabe einer Plakette nach der 35. BImSchV (KennzeichnungsVO-"Feinstaubplakette")	5 €		
<b>12.23 Personenstandswesen</b>				
<b>12.23.09 Behördliche Namensänderungen</b>				
1	Vornamensänderung	255 €		
2	Familiennamensänderung	457 €		
3	Familiennamensänderung - Ehe/Familie (ganze Familie)	685 €		
4	Ablehnung eines Antrags	½ des vollen Betrags der Gebühr nach Ziffer 12.23.09.1, 12.23.09.2 oder 12.23.09.3		
5	Rücknahme eines Antrags	1/10 des vollen Betrags der Gebühr nach Ziffer 12.23.09.1, 12.23.09.2 oder 12.23.09.3		
6	Abschriften	s. Ziffer 1.9.2 (Allgemeine Gebühren)		

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>12.26 Verbraucherschutz, Lebensmittelüberwachung, Veterinärwesen und Ernährung</b>				
<b>12.26.01 Betriebskontrollen</b>				
<b>Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Weinüberwachung</b>				
1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Anerkennungen, Zulassung, Registrierung und Prüfung von Anmeldungen aufgrund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts und des Weinrechts		88 € / h	
2	Überprüfungen und Nachkontrollen von Betrieben sowie Untersuchungen in Betrieben und Einrichtungen, die Produkte herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen, die den Vorschriften des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts und des Weinrechts unterliegen		69 € / h zuzügl. Fahrtkosten- pauschale 18 €	
3	Erteilung von Bescheinigungen aufgrund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts und des Weinrechts		25 € je angefangene Viertelstunde, einschl. der Hin- und Rückfahrt	
4	Auflagen, sonstige Anordnungen, Veröffentlichungen von Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften im Internet sowie Probenahmen aufgrund des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerechts und des Weinrechts		73 € / h	
5	Maßnahmen und Anordnungen, Untersuchungen und Probenahmen in Erzeugerbetrieben sowie Viehhandels-/Viehtransportunternehmen nach dem Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts (LFGB)		73 € / h	
<b>12.26.03 Überwachung der Fleischhygiene</b>				
1	Übertragung von bestimmten Befugnissen nach dem Fleischhygienerecht auf Jagdausübungsberechtigte einschließlich Schulungen		73 € / h	
<b>12.26.04 Tiergesundheit und Tierkörperentsorgung</b>				
1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Anerkennungen, Zulassung, Bestellung von Sachverständigen nach Tierseuchenrecht, Registrierung und Prüfung von Anmeldungen aufgrund des Tierseuchen- oder Tierkörper-/Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts		98 € / h	
2	Erteilung von Auflagen und sonstigen Anordnungen aufgrund des Tierseuchen- oder Tierkörper-/Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts		98 € / h	
3	Tierseuchenrechtliche Untersuchung von Kleintieren in der Dienststelle des Landratsamtes		29 € je angefangene Viertelstunde	
4	Untersuchung und Überwachung von Tieren und Tierhaltungen, Betrieben, Anlagen und Einrichtungen, Überwachung von Veranstaltungen mit Tieren, Probeentnahmen bei Tieren und Produkten, Betriebskontrollen aufgrund des Tierseuchen- oder Tierkörper-/Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts		29 € je angefangene Viertelstunde, einschließlich der Hin- und Rückfahrt	
5	Erteilung von Bescheinigungen aufgrund des Tierseuchen- oder Tierkörper-/Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsrechts		29 € je angefangene Viertelstunde, ggfs. zuzügl. Fahrtkosten- pauschale 18 €	
6	Gesundheitsbescheinigungen für Bienenvölker			
	1 - 5 Bienenvölker		10 €	
	jedes weitere Bienenvolk		1 €	
	bis zum Höchstbetrag von 50 €, zuzüglich Fahrtkosten		0,35 €/km	
<b>12.26.05 Tierarzneimittelüberwachung</b>				
1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Anerkennungen, Zulassung, Bestellung von Sachverständigen, Registrierung und Prüfung von Anmeldungen aufgrund des Tierarzneimittelrechts		98 € / h	
2	Erteilung von Auflagen und sonstige Anordnungen aufgrund des Tierarzneimittelrechts		98 € / h	
3	Untersuchung und Überwachung von Tieren und Tierhaltungen, Betrieben, Anlagen und Einrichtungen, Überwachung von Veranstaltungen mit Tieren, Probeentnahmen bei Tieren und Produkten, Betriebskontrollen, Erteilung von Bescheinigungen aufgrund des Tierarzneimittelrechts		29 € je angefangene Viertelstunde, einschließlich der Hin- und Rückfahrt	

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>12.26.06 Allgemeiner Tierschutz</b>				
1	Genehmigungen, Erlaubnisse, Anerkennungen, Zulassung, Registrierung und Prüfung von Anmeldungen aufgrund des Tierschutzrechts		98 € / h	
2	Erteilung von Auflagen und sonstige Anordnungen aufgrund des Tierschutzrechts		98 € / h	
3	Untersuchung und Überwachung von Tieren und Tierhaltungen, Betrieben, Anlagen und Einrichtungen, Überwachung von Veranstaltungen mit Tieren, Betriebskontrollen, Erteilung von Bescheinigungen aufgrund des Tierschutzrechts		29 € je angefangene Viertelstunde, einschließlich der Hin- und Rückfahrt	
4	Prüfung nach § 1 Absatz 4 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde in der jeweils geltenden Fassung. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann.	240 €		
5	Durchführung eines qualifizierten Fachgesprächs zur Ermittlung des Vorhandenseins der für die tierschutzrechtlich erlaubnispflichtige Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten		112 € / h	
6	Akteneinsicht Verbandsklagerecht (§ 2 Abs. 3 TierSchMVG) sowie Erteilung von über § 2 Abs. 6 und § 3 Abs. 5 TierSchMVG hinausgehende Informationen		84 € / h	
<b>12.26.08 Ernährungs- und Verbraucherinformation</b>				
1	Teilnahme an Informationsveranstaltungen auf Antrag		25 € je angefangene Viertelstunde, einschließlich der Hin- und Rückfahrt	
2	Für öffentliche Leistungen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) werden kostendeckende Gebühren und Auslagen gemäß § 7 Abs. 1 VIG erhoben			
2.1.	Der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gebührenfrei		73 € / h	
2.2.	Der Zugang zu sonstigen Informationen ist bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250 € gebührenfrei		73 € / h	
<b>12.26.09 Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren</b>				
1	Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren		95 € / h	
<b>Sonstiges</b>				
	Für andere gebührenpflichtige Verrichtungen werden Gebühren nach den Sätzen für vergleichbare Verrichtungen berechnet			
<b>12.70 Rettungsdienst</b>				
<b>12.70.01 Rettungsdienst</b>				
1	Einrichtung und Betrieb von Krankentransporten nach dem Rettungsdienstgesetz (RDG) mit Kraftfahrzeugen			
1.1	a) für das erste Fahrzeug	140 €		
	b) bei erhöhtem Aufwand	Gebühr wie unter 12.70.01.1.1a und ab der 136. Minute 15 € pro angefangener Viertelstunde		
1.2	a) für jedes weitere Fahrzeug im gleichen Verfahren	15 €		
	b) für jedes weitere Fahrzeug in einem neuen Verfahren	78 €		
1.3	Höchstgebühr für alle Fahrzeuge	1.400 €		
2	Fahrzeugwechsel pro Kfz	31 €		
3	Berichtigung einer Genehmigungsurkunde	31 €		

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>31 Soziale Hilfen</b>				
<b>31.40 Soziale Einrichtungen</b>				
Es wird verordnet auf Grund von § 9 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) und § 10 Abs. 7 des Eingliederungsgesetzes (EgIG):				
<b>Vorläufige Unterbringung in Einrichtungen für Asylbewerber und Spätaussiedler (ohne Betreuungskosten)</b>				
1	Die Gebühren für die Unterbringung betragen monatlich			
1.1	für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	je 437 €		
1.2	für Kinder bis Vollendung des 18. Lebensjahres	je 148 €		
2	Die Summe der Gebühren nach Ziffer 1 (Familiengebühr) beträgt			
2.1	für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als 3 Kindern im Sinne von Nr. 31.40.1.2 zusammen höchstens	1.304 €		
2.2	für allein Sorgeberechtigte mit mehr als 3 Kindern im Sinne von Nr. 31.40.1.2 zusammen höchstens	881 €		
3	Die ermäßigten Gebühren für die Unterbringung für Selbstzahlende betragen monatlich			
3.1	für Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres	je 330 €		
3.2	für Kinder bis Vollendung des 18. Lebensjahres	je 110 €		
4	Die Summe der Gebühren nach Ziffer 3 (Familiengebühr) beträgt			
4.1	für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als 3 Kindern im Sinne von Nr. 31.40.3.2 zusammen höchstens	990 €		
4.2	für allein Sorgeberechtigte mit mehr als 3 Kindern im Sinne von Nr. 31.40.3.2 zusammen höchstens	660 €		
Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Ziff. 31.40.1 bis 4.				
5	Ausfertigung von Zweitschriften (Vertriebenenausweise bzw. Spätaussiedlerbescheinigungen)	42 €		
<b>41 Gesundheitsdienste</b>				
<b>41.40 Maßnahmen der Gesundheitspflege</b>				
<b>41.40.02 Gesundheitsberichterstattung</b>				
1	Schriftliche Auskunft aus einer Todesbescheinigung	29 €		
<b>41.40.07 Amtsärztlicher Dienst</b>				
1	Amtsärztliche Untersuchung	102 €		
2	ausführliche amtsärztliche Untersuchung	152 €		
3	Amtsärztliche Untersuchung im Prüfungsverfahren (Prüfungsfähigkeit)	78 €		
4	Amtsärztliche Untersuchung auf Schulfähigkeit	87 €		
5	Amtsärztliche Begutachtung		44 € pro angefangene 30 min	
6	Psychiatrische Begutachtung		87 € / h	
7	Amtsärztliche Bescheinigung	50 €		
8	Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln (Beglaubigungen)	17 €		
9	Sichtvermerk	13 €		
<b>41.40.09 Allgemeiner Gesundheitsschutz</b>				
1	Infektionshygienische Überwachung / Begehung von Einrichtungen nach § 10 ÖGDG, §§ 23, 35 und 36 IfSG, nach der MedHygVO und nach Hygiene-VO		82 € / h zzgl. Fahrtkostenpauschale u. Auslagen	
2	Fahrtkostenpauschale	33 €		
3	Ausgrabung und Überführung einer Leiche - Umbettung	75 €		
<b>Belehrungen nach § 43 IfSG</b>				
4.1	Präsenz-Belehrung nach § 43 IfSG	34 €		
4.2	Präsenz-Belehrung nach § 43 IfSG für Personen, die ehrenamtlich tätig sind, Schüler und Praktikanten, Arbeitssuchende und Personen, die nachweislich aus sozialen bzw. Eingliederungsgründen o.g Tätigkeiten ausführen	15 €		
5.1	Belehrung nach § 43 IfSG vor Ort (Außenbelehrung); Mindestgebühr (bis einschließlich 20 Personen)	720 €		
	für jede weitere Person	36 €		
5.2	Belehrung nach § 43 IfSG vor Ort (Außenbelehrung) für Personen, die ehrenamtlich tätig sind, Schüler und Praktikanten, Arbeitssuchende und Personen, die nachweislich aus sozialen bzw. Eingliederungsgründen o.g Tätigkeiten ausführen; Mindestgebühr (bis einschließlich 20 Personen)	360 €		
	für jede weitere dieser Personen	18 €		
6.1	Online-Belehrung nach § 43 IfSG (über service bw)	24 €		
6.2	Online-Belehrung nach § 43 IfSG für Personen, die ehrenamtlich tätig sind, Schüler und Praktikanten, Arbeitssuchende und Personen, die nachweislich aus sozialen bzw. Eingliederungsgründen o.g Tätigkeiten ausführen (über service bw)	10 €		
7	Abschrift der Belehrung	12 €		

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>41.40.10 Personenbezogener Infektionsschutz</b>				
1.1	Tbc-Antikörpertestung mittels Hauttest (einschließlich Bescheinigung)	56 €		
1.2	Tbc-Antikörpertestung mittels Bluttest (einschließlich Bescheinigung)	54 €		
<b>Gesundheitsaufsicht</b>				
<b>41.40.11 Überwachung nach Trinkwasserverordnung / Mineral- und Tafelwasserverordnung</b>				
1	pro Probenahme bei positivem Laborbefund	72 €		
2	pro Probenahme bei negativem Laborbefund	36 €		
3	Standardgebühr für die Überwachung von öffentlichen Hausinstallationen (Verwaltungsgebühr)	36 € zzgl. *Fahrtkostenpauschale und Probenahme		
4	Begehung Krankenhaus mit erhöhtem Aufwand (z.B. Erstbegehung oder in Problemsituationen)	87 € zzgl. *Fahrtkostenpauschale und Probenahme		
5	Begehung Pflegeheim mit erhöhtem Aufwand (z.B. Erstbegehung oder in Problemsituationen)	49 € zzgl. *Fahrtkostenpauschale und Probenahme		
6	Begehung Sonstige mit erhöhtem Aufwand (z.B. Erstbegehung oder in Problemsituationen)	59 € zzgl. *Fahrtkostenpauschale und Probenahme		
7	Überwachung von Eigenwasseranlagen	25 € zzgl. *Fahrtkostenpauschale und Probenahme		
8	Überwachung von Mineral- und Tafelwasserbetrieben	33 € zzgl. *Fahrtkostenpauschale und Probenahme		
9	Standardgebühr für die Überwachung von öffentlichen Trinkwassereinrichtungen durch Probenahme (Verwaltungsgebühr)	18 € zzgl. *Fahrtkostenpauschale und Probenahme		
10	Überwachung von öffentlichen Trinkwassereinrichtungen durch Unterlagenkontrolle ohne Probenahme (bis 90 Minuten)	81 € zzgl. *Fahrtkostenpauschale		
	ab der 91. Minute je angefangener Viertelstunde	18 €		
<b>Überwachung von Bewässerungswasser</b>				
11	Standardgebühr für die Überwachung von Bewässerungswasser (einschließlich Probenahme)	72 € zzgl. *Fahrtkostenpauschale		
<b>Überwachung von Badewasser</b>				
12	pro Probenahme bei positivem Laborbefund	71 €		
13	pro Probenahme bei negativem Laborbefund	39 €		
14	Standardgebühr für die hygienische Begutachtung von Badewasser (je Bad)	35 € zzgl. *Fahrtkostenpauschale u. Probenahme		
15	Standardgebühr für die hygienische Begutachtung von Badeseen (einschließlich Probenahme)	83 € zzgl. *Fahrtkostenpauschale		
* Fahrtkostenpauschale		56 €		

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>52 Bauen und Wohnen</b>				
<b>52.10 Baurecht / WEG / Schornsteinfegerwesen / EWärmeG / EEWärmeG</b>				
	Befreiungen, Ausnahmen oder Abweichungen von baurechtlichen Vorschriften und von den Festsetzungen eines Bebauungsplans	Für Ausnahmen nach BauGB und nach BauNVO werden im Baugenehmigungsverfahren keine Gebühren erhoben. Für Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen nach LBO werden, soweit diese zum Prüfungsumfang nach § 49 LBO oder § 52 LBO gehören, im Genehmigungsverfahren keine Gebühren und im Übrigen die unter lit. a) bis b) genannten Gebühren erhoben.		
1	a) je Befreiung			a) 1 % der Baukosten* des zu befreienden Bauteils (inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer) oder der durch die Befreiung ersparten Baukosten*(inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer), mindestens 150 €
	b) je Ausnahme oder Abweichung			b) 0,5 % der Baukosten* des abweichenden Bauteils (inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer) oder der durch die Ausnahme oder Abweichung ersparten Baukosten*(inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer), mindestens 150 €
2	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden außer Ziffern 52.10.01.3, 52.10.02.5 und 52.10.02a.4			25 % der Grundgebühr, mindestens 60 €
3	Genehmigung weiterer Planhefte	10 €	je weiteres Planheft	
4	Bauberatung außerhalb baurechtlicher Verfahren	88 € / h	Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde, soweit der Zeitaufwand für die Beratung 15 min übersteigt.	
<b>52.10.01 Bauvoranfrage</b>				
1	Erteilung eines Bauvorbescheids, wenn mit der Prüfung von Bauzeichnungen verbunden			3 ‰ der Baukosten* (inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer), mindestens 150 €
2	Erteilung eines Bauvorbescheids in übrigen Fällen			83 € / h mindestens 100 €
3	Verlängerung eines Bauvorbescheids			0,75 ‰ der Baukosten* (inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer), mindestens 90 €
<b>52.10.02 Baugenehmigungsverfahren</b>				
1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)			6 ‰ der Baukosten* (inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer), mindestens 150 €
2	vgl. GebVerzNr. 52.10.02.1 (wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können)		81 € / h mindestens 150 €	
3	Genehmigung von Kies-, Sand- und ähnlichen Gruben sowie Steinbrüchen für je angefangenen ha Abbaufäche			je angefangenem ha Abbaufäche 600 €
4	Genehmigung von Werbeanlagen		81 € / h mindestens 150 €	
5	Verlängerung einer Baugenehmigung (§ 62 Abs. 2 LBO)			1,5 ‰ der Baukosten*, mindestens 125 € (inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer)
6	Teilbaugenehmigungen von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)		81 € / h mindestens 150 €	
7	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs.1 LBO im <b>Innenbereich</b>			5 ‰ der Baukosten* (inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer), mindestens 125 €
8	Erteilung einer Zustimmung nach § 70 Abs.1 LBO im <b>Außenbereich</b>			6 ‰ der Baukosten* (inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer), mindestens 125 €
9	Brandverhütungsschau		72 € / h	
10	Nachschau		72 € / h	
11	Teilbaufreigabebeschein	30 €		
<b>52.10.02a Vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren (soweit abweichend von 52.10.02)</b>				
1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Innenbereich (§ 52 LBO)			5,5 ‰ der Baukosten* (inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer), mindestens 125 €
2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im Außenbereich (§ 52 LBO)			6 ‰ der Baukosten* (inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer), mindestens 150 €
3	vgl. GebVerzNr. 52.10.02a.1 (wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können)		81 € / h mindestens 100 €	
4	Verlängerung einer Baugenehmigung (§ 62 Abs. 2 LBO)			1,5 ‰ der Baukosten*, mindestens 125 € (inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer)
5	Teilbaugenehmigungen von Anlagen und Einrichtungen (§ 52 LBO)		81 € / h mindestens 125 €	

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>52.10.03 Kenntnisgabeverfahren</b>				
1	Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	100 €		
2	Ablehnung eines Antrags auf Untersagung des Baubeginns im Kenntnisgabeverfahren nach § 59 Abs. 4 LBO	150 €		
3	Sonstige Bearbeitung im Kenntnisgabeverfahren (z.B. Vollständigkeitsprüfung)	78 € / h		
<b>52.10.04 Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG</b>				
1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 WEG)	160 €	bis zu zwei Wohnungen/Einheiten einschließlich zwei Planheften	
		60 €	jede weitere Einheit	
2	Genehmigung weiterer Planhefte nach WEG	20 €	je weiteres Planheft	
<b>52.10.07 Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</b>				
1	Bauüberwachung (§ 66 LBO), bis zu zwei Abnahmen (§ 67 LBO)			1,5 % der Baukosten* (inkl. gesetzl. Mehrwertsteuer), mindestens 120 €
2	Für jede Baukontrolle oder weitere Abnahme (§ 67 LBO) sowie die hierfür notwendigen Vorbereitungs-, Nachbereitungs- und Sichtungsarbeiten		80 € / h	
3	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 Satz 2 oder Abs. 8 Satz 1 LBO)		80 € / h	
Anmerkung: * Bei Gebühren, die nach *Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 2, Abschnitte 3.1 u. 3.2 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material- und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.				
<b>52.10.09 Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</b>				
1	Anordnungen im Rahmen des Bauordnungsrechts		68 € / h	
2	Ablehnung des Einschreitens durch das Landratsamt		68 € / h	
<b>52.10.10 Schornsteinfegerwesen</b>				
1	Befristete Bestellung zum/zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in (§ 10 SchfHwG)	189 €		
2	Anordnung gegenüber dem/der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger/in (§ 11 Abs. 2, 3 SchfHwG)		63 € / h	
3	Aufhebung der Bestellung als bevollmächtigte/r Bezirksschornsteinfegermeister/in (§ 12 SchfHwG)		63 € / h	
4	Gebührenbescheid wegen Schornsteinfegergebühren (§ 20 Abs. 3 SchfHwG)	63 €		
5	Anordnungen wegen ausstehender Schornsteinfegerarbeiten nach § 25 Abs. 2 SchfHwG (Zweitbescheid) bzw. § 1 Abs. 4 SchfHwG (Duldungsverfügung)	189 €		
<b>52.10.11 Führen, Bereitstellen des Baulastenbuchs einschl. Auskünfte</b>				
1	Bearbeitung der Baulasterklärung (§ 71 LBO)	160 € je Baulast		
<b>52.10.13 Vollzug des EWärmeG und des EEWärmeG</b>				
1	Anordnungen		57 € / h	
2	Befreiungen		57 € / h	
<b>52.10.14 Stellungnahmen/Überwachungen für andere Verwaltungsverfahren</b>				
1	Bauüberwachung / Stellungnahmen		81 € / h	
<b>52.30 Denkmalschutz und Denkmalpflege</b>				
<b>52.30.02 Denkmalschutzrechtl. Genehmigungsverfahren einschl. Denkmalförderung</b>				
1	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f und 11b EStG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen		76 € / h	
<b>54 Verkehrsflächen und Anlagen</b>				
<b>54.90 Sonstige Leistungen</b>				
<b>54.90.02 Sonstige Leistungen des Straßenbulasträgers</b>				
1	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (§ 16 Straßengesetz)		91 € / h	
2	Verlegung von Telekommunikationsleitungen im Straßengrundstück	311 €		
3	Genehmigung von baulichen Anlagen an Straßen (Werbeanlagen usw.)		91 € / h	
4	Zulassung von Ausnahmen und Erteilung von Befreiungen (z.B. Anbauverbote, Veränderungssperre usw.)		91 € / h	
5	Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren		91 € / h	

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>55.20 Gewässerschutz</b>				
<b>55.20.02 Wasserrechtliche Maßnahmen</b>				
Die Rahmengebühr setzt sich zusammen aus einer Festgebühr (Untergrenze) und einer Wertgebühr zur Abgeltung des wirtschaftlichen bzw. sonstigen Interesses sowie Zu- und Abschlägen nach Geb.ziffer 55.20.02.10 bis zu einer Obergrenze von 50.000 €. Für die Zeitgebühr wird als Berechnungsgrundlage der zeitliche Aufwand sowie Zu- und Abschläge nach Geb.ziffer 55.20.02.10 herangezogen. Die zur Berechnung der Zu- und Abschläge zu ermittelnde Ausgangsgebühr setzt sich zusammen aus Fest- und Wertgebühr bzw. aus einer Zeitgebühr.				
<b>1 Erlaubnis zur Gewässerbenutzung (§§ 8, 9 WHG)</b>				
<b>1.1 Entnehmen/Ableiten und Aufstauen/Absenken von Wasser aus oberirdischen Gewässern</b>				
1.1.1	Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern zur Brauchwassernutzung	332 €		bis 100 m³ = Festgebühr über 100 m³ = 10 ct/m³ der zulässigen Jahresentnahmemenge
1.1.2	Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern, bei denen aufgrund von Wiedereinleitung das Wasser im Wasserhaushalt verbleibt (Wärmepumpen, Kühlwasser)	332 €		50% der Gebühr für die Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern zur Brauchwassernutzung
1.1.3	Teichanlagen	498 €		100 € pro l/s der zulässigen Entnahmemenge
1.1.4	Wasserkraftanlagen	1.411 €		750 € je angefangene m³ Schluckvermögen der Turbine(n)
<b>1.2 Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer</b>				
1.2.1	Einleitungen von Kläranlagen	664 €		bis 1.000 EW 1.000 € bis 5.000 EW 2.500 € bis 10.000 EW 5.000 € bis 50.000 EW 8.000 € bis 100.000 EW 12.000 €
1.2.2	Einleitungen von Kleinkläranlagen	249 €		60 € pro EW
1.2.3	Sonstige Abwassereinleitungen (u.a. aus Schwimmbädern, Wasseraufbereitungsanlagen, Reinigungswasser)	581 €		5 ct/m³ eingeleitete Abwassermenge
1.2.4	Einleitungen aus Regenwasserbehandlungsanlagen (u.a. Regenüberlaufbecken, Retentionsbodenfilter, Regenklärbecken)	1.079 €		2,50 €/m³ Beckenvolumen
1.2.5	Regenüberläufe	1.079 €		
1.2.6	Einleiten von Niederschlagswasser aus Baugebieten	332 €		240 € je angefangene ha abflusswirksame Fläche
1.2.7	Einleiten von Niederschlagswasser von Einzelbauvorhaben	249 €		50 ct/m² Entwässerungsfläche
<b>1.3 Grundwasserbenutzungen</b>				
1.3.1	Grundwasserentnahmen zur öffentlichen Wasserversorgung	498 €		bis 2.000 m³ = Festgebühr über 2.000 m³ = 1 ct/m³ der zulässigen Jahresentnahmemenge
1.3.2	Grundwasserentnahmen zur Brauchwassernutzung	498 €		bis 2.000 m³ = Festgebühr über 2.000 m³ = 10 ct/m³ der zulässigen Jahresentnahmemenge
1.3.3	Grundwasserentnahmen zur Mineralwassernutzung	664 €		bis 2.000 m³ = Festgebühr über 2.000 m³ = 12 ct/m³ der zulässigen Jahresentnahmemenge
1.3.4	Grundwasserentnahmen, bei denen aufgrund von Wiedereinleitung das Wasser im Wasserhaushalt verbleibt (Wärmepumpen, Kühlwasser)			50% der Gebühr für die Grundwasserentnahme zur Brauchwassernutzung
1.3.5	Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser, Einbringen von Stoffen ins Grundwasser, Grundwassersanierung		83 €/h	
1.3.6	Erteilung einer Erlaubnis für Geothermie/Erdwärme nach § 43 Abs. 2 WG	498 €		bis 200 Bohrmeter = Festgebühr ab 200 Bohrmeter = 50 ct pro Bohrmeter
<b>2 Gehobene Erlaubnis und Bewilligung ( §§ 8, 15 WHG)</b>				
2.1	gehobene Erlaubnis			Zuschlag von 25% der jeweiligen Ausgangsgebühr nach 55.20.02.1 + Zuschlag für Öffentlichkeitsbeteiligung (55.20.02.10)
2.2	Bewilligung			Zuschlag von 50% der jeweiligen Ausgangsgebühr nach 55.20.02.1 + Zuschlag für Öffentlichkeitsbeteiligung (55.20.02.10)
<b>3 Erlaubnis zur Gewässerbenutzung nach § 14 WG (Anlegestellen) und für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern (§ 28 WG)</b>				
3.1	Anlegestellen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 WG		83 €/h	
3.2	Bauliche Anlagen nach § 28 Abs. 1 WG		83 €/h	
3.3	Gewässerkreuzungen	415 €		

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>4 Wasserrechtliche Genehmigung und Anzeige von Abwasseranlagen (§§ 60 WHG, 48 WG)</b>				
4.1	Regenüberlaufbecken (auch als Stauraumkanäle), Schmutzfangbecken	1.079 €		2 € pro m³ Fassungsvermögen
4.2	Regenüberläufe	1.079 €		
4.3	Kanäle, Mulden-Rigolen-Systeme		83 € / h	
4.4	Andere Abwasseranlagen (u.a. Regenrückhalteanlagen, Pflanzenkläranlagen)		83 € / h	
4.5	allgemeiner Kanalisationsplan	747 €		25 € je angefangene 1.000 angeschlossene Einwohner
4.6	Anzeige nach § 60 Abs. 4 WHG bzw. § 48 Abs. 2 WG		83 € / h	
4.7	Herstellung des Benehmens mit der unteren Wasserbehörde (§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WG)			50% der jeweiligen Ausgangsgebühr nach 55.20.02.4
<b>5 Planfeststellung und Plangenehmigung (§ 68 WHG)</b>				
5.1	Planfeststellung eines Gewässerausbaus (§ 68 Abs. 1 WHG) sowie nach § 65 Abs. 1 UVPG	1.660 €		6 v. T. der Gesamtbaukosten (Bauwert)
5.2	Plangenehmigung eines Gewässerausbaus (§ 68 Abs. 2 WHG) sowie nach § 65 Abs. 1 UVPG			50% der Gebühr für eine Planfeststellung
<b>6 Befreiungen</b>				
6.1	Befreiung für Maßnahmen in Überschwemmungsgebieten (§ 78 a Abs. 1 Satz 1 WHG)		83 € / h	
6.2	Befreiung von Rechtsverordnungen zur Einschränkung des Gemeingebrauchs (§ 21 Abs. 2 WG)		83 € / h	
6.3	Befreiung und Genehmigung in Wasserschutz-/Quellschutzgebieten sowie Befreiung nach SchALVO	83 €		
<b>7 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>				
7.1	Eignungsfeststellung nach § 63 WHG		83 € / h	
7.2	Ausnahmen nach § 78 c WHG		83 € / h	
7.3	Sonstige wasserrechtliche Entscheidungen hinsichtlich Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		83 € / h	
<b>8 Gewässeraufsicht, Bauüberwachung</b>				
8.1	Anordnung im Rahmen der Gewässeraufsicht sowie Überwachung des Vollzugs (§ 75 Abs. 1 WG)		83 € / h	
8.2	Bauüberwachung und Erteilung eines Abnahmescheins (§ 78 WG)		83 € / h	
8.3	Stellungnahmen		83 € / h	
<b>9 Überprüfung von Abwasseranlagen nach wasserrechtlichem Bescheid, Probenahme von Abwasser (§§ 60, 61 WHG)</b>				
9.1	<u>Probenahme durch Landratsamt</u>			
9.1.1	kommunaler Bereich	166 €		
9.1.2	private Kleinkläranlagen - Einhaltung der Überwachungswerte	166 €		
9.1.3	private Kleinkläranlagen - Überschreitung der Überwachungswerte	249 €		
9.1.4	nicht kommunaler Bereich - Einhaltung der Überwachungswerte	175 €		
9.1.5	nicht kommunaler Bereich - Überschreitung der Überwachungswerte	250 €		
9.2	<u>Probenahme durch Externe</u>			
9.2.1	Überschreitung eines Überwachungswertes	85 €		
9.2.2	Einhaltung des Überwachungswertes			gebührenfrei
9.3	Überprüfung von Regenwasserbehandlungsanlagen (Auflagenvollzug)		83 €/h	
<b>10 Zu- und Abschläge</b>				
10.1	Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 93 Abs. 1 WG			Zuschlag von 50 % der jeweiligen Ausgangsgebühr
10.2	Umweltverträglichkeitsprüfung			Zuschlag von 25 % der jeweiligen Ausgangsgebühr
10.3	Umweltverträglichkeitsvorprüfung			Zuschlag von 10 % der jeweiligen Ausgangsgebühr
10.4	unbefristete Zulassung			Zuschlag von 25 % der jeweiligen Ausgangsgebühr
10.5	Abschlag für die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Zulassung			Reduzierung der jeweiligen Ausgangsgebühr einschl. Zuschläge um 25 % (dies gilt nicht bei unbefristeten Neuerteilungen)
<b>11 Sonstige öffentliche Leistungen</b>				
11.1	sonstige öffentliche Leistungen (für alle nicht im Gebührenverzeichnis separat aufgeführten Leistungen)		83 € / h	
11.2	Feststellung von Inhalt und Umfang des alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 15 Abs. 2 WG)		83 € / h	
11.3	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 17 WHG)			25 % der jeweiligen Ausgangsgebühr
11.4	Nachtragsentscheidungen	249 €		bei Grundwasserentnahme: zusätzlich Wertgebühr nach 55.20 02.1 Nr. 1.3

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>55 Naturschutz, Forsten, Landwirtschaft mit Ernährungszentrum</b>				
<b>55.40 Naturschutz und Landschaftspflege</b>				
<b>55.40.02 Naturschutzrechtliche Maßnahmen</b>				
1	Stellungnahmen		81 € / h	
2	Genehmigungen nach § 19 NatSchG (Auffüllungen)			1 € / m <sup>3</sup> mind. 162 €
3	Genehmigungen nach § 19 NatSchG (Abgrabungen)			2.500 € je angefangener ha
4	Erlaubnisse nach LSG-Verordnung		81 € / h	
5	Befreiungen nach § 67 Abs.1 BNatSchG von LSG- und ND-Verordnungen sowie Ausnahmen nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 32 NatSchG		81 € / h	
6	Zulassungen nach § 17 Abs. 3 BNatSchG		81 € / h	
7	Anordnungen nach LSG-, ND-, NSG-Verordnungen und § 30 BNatSchG		81 € / h	
8	Förmliche Anordnungen zum Schutz von Lebensstätten (§ 44 BNatSchG)		81 € / h	
9	Ausnahmen und Befreiungen von artenschutzrechtlichen Verboten		81 € / h	
10	Beschlagnahme-/Einziehungsverfügung besonders geschützter Arten		81 € / h	
11	Negativzeugnis § 53 NatSchG	61 €		
<b>Sonstiges</b>				
12	Verlängerung von Zulassungen	Gebühr von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr nach 55.40.02, mindestens 10 €		
<b>55.50 Forstwirtschaft</b>				
<b>55.50.05 Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben als untere Forstbehörde</b>				
1	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar (§ 15 Abs. 3 LWaldG)		76 € / h	
2	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs.1 und 3 LWaldG)		76 € / h	
3	Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs.1 und 3 LWaldG)		76 € / h	
4	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)		76 € / h	
5	Negativzeugnis Vorkaufsrecht (§ 25 LWaldG)	60 €		
6	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG)		76 € / h	
7	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	85 €		
8	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege (§ 37 Abs. 5 LWaldG)		76 € / h	
9	Anordnung zur Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)		76 € / h	
10	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs.1 und 2 LWaldG)		76 € / h	
11	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)		76 € / h	
12	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs.1 LWaldG)		76 € / h	
13	Stellungnahmen in Verwaltungsverfahren		90 € / h	
<b>55.51 Landwirtschaft mit Ernährungszentrum</b>				
<b>55.51.01 Verwaltungsverfahren zu Ausgleichsleistungen</b>				
1	Ausnahmegenehmigungen im Bereich des EU-Förderrechts einschließlich Konditionalität sowie Ausnahmen vom Grünlandumwandlungsverbot	42 €	ab der 61. Minute: 75 € / h	
2	Ausnahmegenehmigungen bei FAKT - Verpflichtungen, SchAIVO und anderen Förderprogrammen	50 €		
<b>55.51.05 Fachschulische Bildung, berufsbezogene Erwachsenenbildung im Bereich Landwirtschaft inkl. Hauswirtschaft, Garten-, Obst- und Weinbau</b>				
1	Ausstellung einer (Ersatz-)Bescheinigung über den Besuch der Landwirtschaftlichen Fachschule	25 €		
2	Ausstellung einer Teilnahmebescheinigung für Fortbildungsveranstaltungen	5 €		
<b>55.51.06 Maßnahmen zur Agrarstruktur und Landschaftsentwicklung</b>				
1	Aufforstungsgenehmigung		98 € / h	
2	Befreiung von der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht sowie sonstige Genehmigungen nach LLG		98 € / h	
3	Ausnahmegenehmigung vom Grünlandumwandlungsverbot nach LLG			s. Ziffer 55.51.01 Nr. 1

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
4	Stellungnahmen zu Erdauffüllungen		75 € / h	
5	Stellungnahmen zu sonstigen Vorhaben und Planungen		98 € / h	
<b>55.51.07 Landwirtschaftliche Betriebsentwicklung</b>				
1	Gutachten im landwirtschaftlichen Bereich		87 € / h	
2	einfache Stellungnahmen/Gutachten über betriebliche Daten	36 €	ab der 61. Minute: 87 € / h	
<b>55.51.09 Maßnahmen zur umweltgerechten Erzeugung pflanzlicher Produkte</b>				
1	Ausnahmegenehmigungen nach der Düngeverordnung		75 € / h	
2	Ausnahmegenehmigungen nach Pflanzenschutzrecht		75 € / h	
3	Lehrgang zum Sachkundenachweis für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln	99 €		
4	Lehrgang zum Sachkundenachweis für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln			gebührenfrei
5	Prüfung Sachkundenachweis (Anwendung oder Abgabe von Pflanzenschutzmitteln; § 3 PflanzenschutzsachkundeVO)	88 €		
6	Ersatzurkunde Sachkundenachweis	25 €		
7	Ausstellen/Umschreiben des Sachkundenachweises (Ausweiskarte)	30 €		
8	Anerkennung einer nicht in der PflanzenschutzsachkundeVO genannten Aus-, Fort- oder Weiterbildung		71 € / h	
9	Vorträge und Pflanzenschutz-Fortbildungen für Zielgruppen außerhalb von Landwirtschaft/erwerbsmäßigem Anbau von Sonderkulturen, auf Antrag		71 € / h zuzüglich Fahrtkosten	
10	Teilnahme an Pflanzenschutz-Fortbildungsveranstaltungen Dritter, auf Antrag		71 € / h zuzüglich Fahrtkosten	
11	Gutachten, Probenahmen etc. sowie Vertretung von übergeordneten Behörden im Bereich der pflanzlichen Erzeugung		71 € / h	
<b>55.51.12 Maßnahmen im Bereich Tierzucht</b>				
1	Gutachten, Dienstleistungen u.a. auf Antrag im Bereich der tierischen Erzeugung incl. Tierkennzeichnung		76 € / h	
<b>56 Umweltschutz</b>				
<b>56.10 Umweltschutzmaßnahmen</b>				
<b>56.10.01 Altlasten und schädliche Bodenveränderungen</b>				
1	Anordnung zur Durchsetzung von Mitwirkungs- und Duldungspflichten gem. § 1 Abs. 2, 3 LBodSchAG		82 € / h	
2	Behördliche Überwachung durch Gefahrverdachtserkundung gemäß § 9 Abs. 1 BBodSchG, sofern der Gefahrenverdacht sich bestätigt		82 € / h	
3	Anordnung gem. § 9 Abs. 2 BBodSchG zur Untersuchung eines hinreichenden Verdachts auf das Vorliegen einer Altlast/schädlichen Bodenveränderung		82 € / h, mind. 656 €	
4	Anordnung gem. § 10 Abs. 1 BBodSchG		82 € / h, mind. 656 €	
5	Anordnung, Sanierungsuntersuchungen durchzuführen bzw. einen Sanierungsplan zu erstellen, § 13 Abs. 1 BBodSchG (auch i.V.m. § 4 LBodSchAG)		82 € / h, mind. 656 €	
6	Verbindlicherklärung eines Sanierungsplans gem. § 13 Abs. 6 BBodSchG (auch i.V.m. § 4 LBodSchAG)		82 € / h, mind. 656 €	
7	Erstellen eines behördlichen Sanierungsplans gem. § 14 BBodSchG (auch i.V.m. § 4 LBodSchAG)		82 € / h, mind. 656 €	
8	Anordnungen gem. § 15 Abs. 2 oder § 16 Abs.1 BBodSchG (auch i.V.m. § 4 LBodSchAG)		82 € / h, mind. 656 €	
9	Stellungnahmen - auch im Rahmen von Zulassungsverfahren		82 € / h	
10	Öffentliche Leistungen im Rahmen der altlasten-/bodenschutzrechtlichen Überwachung oder Tätigkeit, soweit ein gesonderter Gebührentatbestand nicht formuliert ist		82 € / h	
11	Qualifizierte Auskünfte aus dem Altlastenkataster	82 €		
<b>56.10.04 Abfallrechtliche Maßnahmen</b>				
1	Abfallrechtliche Entscheidungen nach dem KrWG, dem BattG und dem ElektroG sowie den abfallrechtlichen Verordnungen soweit nirgends anders eine speziellere Regelung aufgeführt ist		78 € / h	
2	Abfallrechtliche Entscheidungen nach § 18 und § 53 KrWG, soweit nirgends anders eine speziellere Regelung aufgeführt ist	156 €		
3	Erlaubnisse nach § 54 KrWG	312 €		
4	Öffentliche Leistungen, auch Stellungnahmen		78 € / h	

Nummer	Leistungen	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr
<b>56.10.05 Immissionsschutzrechtliche Maßnahmen</b>				
1	Genehmigung im <b>vereinfachten Verfahren</b> zur Errichtung oder zur Änderung zum Betrieb von Anlagen nach §§ 4 und 16 BImSchG, wenn die Investitionskosten nicht mehr betragen als:	je nach Investitionskosten der Anlage (inkl. Planungskosten und gesetzl. Mehrwertsteuer):		
		50.000 €		747 €
		250.000 €	1,2 %, mindestens 1.000 €	
		1.000.000 €	0,9 %, mindestens 3.000 €	
		5.000.000 €	0,8 %, mindestens 9.000 €	
		10.000.000 € mehr als 10.000.000 €	0,7 %, mindestens 40.000 € 0,6 %, mindestens 70.000 €	
2	Genehmigung im vereinfachten Verfahren mit standortbezogener oder allgemeiner <b>UVP-Vorprüfung</b>			110 % der Gebühr nach 56.10.05.1
3	Genehmigung im <b>förmlichen Verfahren</b> zur Errichtung oder zur Änderung zum Betrieb von Anlagen			125 % der Gebühr nach 56.10.05.1
4	Genehmigung im förmlichen Verfahren zur Errichtung oder zur Änderung zum Betrieb von Anlagen mit standortbezogener oder allgemeiner <b>UVP-Vorprüfung</b>			135 % der Gebühr nach 56.10.05.1
5	Genehmigung im förmlichen Verfahren zur Errichtung oder zur Änderung zum Betrieb von Anlagen mit <b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>			150 % der Gebühr nach 56.10.05.1
6	Genehmigung im förmlichen Verfahren zur Errichtung oder zur Änderung zum Betrieb von Anlagen mit <b>Erörterungstermin</b>			175 % der Gebühr nach 56.10.05.1
7	Genehmigung oder Änderungsgenehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV ( <b>Steinbrüche</b> ) für jeden angefangenen Hektar Abbaufläche <b>inklusive UVP-Vorprüfung</b>			800 € je Hektar
8	Genehmigung oder Änderungsgenehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufläche mit <b>Umweltverträglichkeitsprüfung</b>			1.200 € je Hektar
9	Genehmigung oder Änderungsgenehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1 des Anhangs zur 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufläche mit <b>Erörterungstermin</b>			1.400 € je Hektar
10	Wenn Investitions-, Änderungskosten oder Abbaufläche nicht zu Grunde gelegt werden können		83 € / h, mindestens 747 €	
11	Teilgenehmigung für die Errichtung oder zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage			85 % der Gebühr nach 56.10.05.1 bis 56.10.05.10
12	Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)			50 % der Gebühr nach 56.10.05.1 bis 56.10.05.10, mindestens 400 €
13	Fristverlängerung (§ 18 Abs. 3 BImSchG)			25 % der Gebühr nach 56.10.05.1 bis 56.10.05.10, mindestens 300 €
14	Vorbescheid (§ 9 BImSchG)			50 % der Gebühr nach 56.10.05.1 bis 56.10.05.10
15	Anzeige (§ 15 BImSchG)	375 €		
16	Anzeige (§ 67 BImSchG)		83 € / h	
17	Ausnahmen, Befreiungen nach dem BImSchG und den Verordnungen zum BImSchG, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist		83 € / h	
18	Ausnahme nach § 1 Abs. 2 der Kennzeichnungsverordnung (35. Bundes-Immissionsschutzverordnung):	<u>Geltungsdauer:</u>	<u>Privatperson:</u>	<u>Gewerbebetrieb:</u>
		1 Tag bis 3 Monate bis 6 Monate bis 12 Monate	20 € 25 € 35 € 45 €	30 € 50 € 70 € 90 €
		Für Fahrzeuge, die in der Regel selten gefahren werden (z.B. Wohnmobil) 30 € (für ein Jahr)		
19	Stellungnahmen		83 € / h	
20	Anordnungen nach dem BImSchG und den Verordnungen zum BImSchG		83 € / h	
<b>Anmerkungen zu den Ziffern 56.10.05.1 bis 56.10.05.20</b>				
1. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.				
2. Wird nach Ergehen eines Vorbescheids (§ 9 BImSchG) eine Genehmigung ausgesprochen, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.				
3. In besonders aufwändig zu bearbeitenden Fällen kann die jeweilige Gebühr bis um die Hälfte erhöht werden.				
4. Bei Gebühren, die nach Investitionskosten berechnet werden, ist von den voraussichtlichen Gesamtkosten der Anlage einschließlich der Planungskosten auszugehen. Zu den Investitionskosten gehört auch die darauf entfallende Umsatzsteuer.				
21	Bescheinigung nach Erneuerbare-Energien-Gesetz		83 € / h	

Nummer	Leistungen	Gebühr					
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr			
<b>56.20. Arbeitsschutz</b>							
<b>56.20.01 Technischer Arbeitsschutz</b>							
1	Öffentliche Leistungen nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) sowie sonstige arbeitsschutzrechtliche Entscheidungen * Mindestgebühr 150 €		84 €/h *				
2	Erlaubnis nach der Betriebssicherheitsverordnung <b>Hinweis:</b> Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen, so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.			0,7% der Investitionskosten, mindestens 581 €			
<b>56.20.02 Sozialer und organisatorischer Arbeitsschutz</b>							
<b>Arbeitszeitrecht</b>							
1	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Mehrarbeit und Nacharbeit oder Änderungen der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeiträume nach §7 Abs. 5 und §15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbZG	<i>Bewilligungsdauer</i>					
	<i>Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird:</i>	<i>bis 1 Monat</i>	<i>je weiterer Monat</i>				
	1 bis 4	150 €	40 €				
	5 bis 20	450 €	60 €				
	21 bis 200	700 €	80 €				
	über 200	1.200 €	100 €				
2	Feststellungen gem. § 13 Abs. 3 Nr. 1 ArbZG		68 €/h				
3	Bewilligungen gem. § 13 Abs. 3 Nr. 2 ArbZG <i>Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird:</i>	<i>Zahl der Sonn- und Feiertage:</i>					
		1	2	3	4	5	6 bis 10
	1 bis 4	160 €	190 €	220 €	250 €	300 €	320 €
	5 bis 20	200 €	240 €	280 €	360 €	420 €	580 €
	21 bis 200	300 €	400 €	500 €	600 €	800 €	1.200 €
	über 200	600 €	800 €	1.000 €	1.200 €	1.500 €	2.400 €
<b>Hinweis:</b> Eilanträge, vorgelegt ab drei Werktagen vor dem zu genehmigenden Sonn- oder Feiertag, werden mit bis zu 50% Gebührenaufschlag belegt.							
4	Bewilligungen gem. §13 Abs. 4 u. 5, §15 Abs. 2 ArbZG <i>Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird:</i>	<i>Dauer der Befristung</i>					
		<i>bis 1 Jahr</i>	<i>über 1 Jahr</i>				
	1 bis 4	700 €	1.200 €				
	5 bis 20	1.200 €	3.000 €				
	21 bis 200	2.400 €	5.000 €				
	über 200	4.800 €	8.000 €				
5	Bewilligungen gem. § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ArbZG <i>Zahl der Arbeitnehmer/innen, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird:</i>						
	1 bis 4	250 €					
	5 bis 20	500 €					
	21 bis 200	750 €					
	über 200	1.250 €					
6	Sonstige Bescheide nach ArbZG, ASiG * Mindestgebühr 150 €		68 €/h*				
<b>Hinweis zu Ziffer 1 bis 6:</b> In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die im jeweiligen Einzelfall zu erhebende Gebühr um bis zu 50 % erhöht werden.							
<b>Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)</b>							
7	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Kinderarbeit nach §6 Abs. 1 und §27 Abs. 3 des JArbSchG	<i>in einem Zeitraum</i>					
	<i>Zahl der Kinder, für die eine Ausnahmebewilligung erteilt wird:</i>	<i>bis zu 5 Tagen</i>	<i>über 5 Tage</i>				
	1. Kind	120 €	150 €				
	jedes weitere Kind	20 €	50 €				
8	Sonstige Bescheide nach JArbSchG, KindArbAchV * Mindestgebühr 150 €		68 €/h*				
<b>Hinweis zu Ziffer 7 bis 8:</b> In besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen kann die im jeweiligen Einzelfall zu erhebende Gebühr um bis zu 50 % erhöht werden.							